

*Haftungsausschluss: Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.*

ECHA/PR/11/27

# Die ECHA empfiehlt Zulassungspflicht für dreizehn besonders besorgniserregende Stoffe

Die Europäische Chemikalienagentur hat der Europäischen Kommission eine Empfehlung übermittelt, dass dreizehn besonders besorgniserregende Stoffe zukünftig nicht ohne Zulassung verwendet werden dürfen. Diese Stoffe sind alle aufgrund ihrer karzinogenen, mutagenen und/oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften eingestuft. Sie werden bei Anwendungen verwendet, bei denen die Möglichkeit einer Exposition von Arbeitnehmern besteht.

**Helsinki, 21. Dezember 2011** – Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist ein zentrales Anliegen von REACH. Durch die Zulassungspflicht für diese dreizehn besonders besorgniserregenden Stoffe („Substances of Very High Concern“, SVHC) soll sichergestellt werden, dass die mit ihnen verbundenen Risiken angemessen beherrscht und die Stoffe zunehmend durch geeignete alternative Stoffe oder Technologien ersetzt werden.

Die dreizehn Stoffe und ihre Hauptverwendungen im Rahmen der Zulassung sind:

- Trichlorethylen (karzinogen). Ein Stoff, der hauptsächlich bei der Reinigung von Oberflächen, der Textilreinigung, in Klebstoffen und als Wärmeträgerflüssigkeit verwendet wird.
- Chromtrioxid (karzinogen, mutagen). Ein Stoff, der hauptsächlich für die Endbehandlung von Metallen und als Katalysator verwendet wird.
- Aus Chromtrioxid hergestellte Säuren und deren Oligomere (diese Gruppe umfasst Chromsäure, Dichromsäure, Oligomere der Chromsäure und der Dichromsäure) (karzinogen). Ein Stoff, der verwendet werden könnte, um Chromtrioxid bei vielen seiner Verwendungen zu ersetzen.
- Natriumdichromat (karzinogen, mutagen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der hauptsächlich bei der Oberflächenbehandlung von Metallen verwendet wird.
- Kaliumdichromat (karzinogen, mutagen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der hauptsächlich bei der Oberflächenbehandlung von Metallen und als Verarbeitungshilfsmittel verwendet wird.
- Ammoniumdichromat (karzinogen, mutagen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff mit gegenwärtig keinen Verwendungen im Rahmen der Zulassung. Er könnte aber zum Ersetzen anderer Chrom(VI)-Stoffe verwendet werden.
- Kaliumchromat (karzinogen, mutagen). Ein Stoff, der hauptsächlich bei der Oberflächenbehandlung von Metallen verwendet wird.
- Natriumchromat (karzinogen, mutagen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der

- hauptsächlich bei der Oberflächenbehandlung von Metallen verwendet wird.
- Kobalt(II)-sulfat (karzinogen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der hauptsächlich bei Oberflächenbehandlungsverfahren und als Chemikalie zur Wasserbehandlung, Sauerstofffänger und Korrosionshemmer verwendet wird.
  - Kobaltdichlorid (karzinogen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der hauptsächlich bei Oberflächenbehandlungsverfahren und als Chemikalie zur Wasserbehandlung, Sauerstofffänger und Korrosionshemmer verwendet wird.
  - Kobalt(II)-dinitrat (karzinogen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der hauptsächlich bei Oberflächenbehandlungsverfahren und als Chemikalie zur Wasserbehandlung, Sauerstofffänger und Korrosionshemmer verwendet wird.
  - Kobalt(II)-karbonat (karzinogen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der hauptsächlich in Düngemitteln und bei Oberflächenbehandlungsverfahren verwendet wird.
  - Kobalt(II)-diacetat (karzinogen, fortpflanzungsgefährdend). Ein Stoff, der hauptsächlich als Katalysator und bei Oberflächenbehandlungsverfahren verwendet wird.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung wird von der Europäischen Kommission nach dem Ausschussverfahren mit Prüfung getroffen. Stoffe, die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe stehen, dürfen dann ab einem spezifischen Datum (dem „Ablauftermin“) innerhalb der EU nur für die Verwendungen, für die eine Zulassung besteht, verwendet werden.

## Weitere Informationen

Dies ist das dritte Mal, dass die Agentur Stoffe empfiehlt, für die eine Zulassungspflicht gelten soll (das erste Mal im Juni 2009 und das zweite Mal im Dezember 2010). Im Frühjahr 2011 priorisierte die ECHA diese dreizehn Stoffe aus ihrer Liste von Kandidatenstoffen aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften, der verwendeten Mengen und der Wahrscheinlichkeit einer Exposition von Menschen. Die Agentur berücksichtigte dabei die Kommentare, die während der öffentlichen Anhörung zu ihrer Empfehlung zwischen Mitte Juni und Mitte September von interessierten Kreisen eingegangen sind. Sie berücksichtigte auch die Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten, der mehrheitlich die Schlussfolgerung der ECHA unterstützte, dass alle dreizehn SVHC in den Anhang XIV aufgenommen werden sollten.

### Die dritte Empfehlung zu ANHANG XIV

<http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/previous-recommendations/3rd-recommendation>

### Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten

[http://echa.europa.eu/documents/10162/17087/opinion\\_draft\\_recommendation\\_annex\\_xiv\\_third\\_en.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/17087/opinion_draft_recommendation_annex_xiv_third_en.pdf)

### Übersicht über das Zulassungsverfahren gemäß REACH

<http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/authorisation>